



Disziplinarordnung

der

ESBG Eishockeyspielbetriebsgesellschaft mbH

- nachfolgend Ligagesellschaft genannt -

I. Verfahren und Zuständigkeiten	3
§ 1 Ermittlungsverfahren	3
§ 2 Schiedsrichterentscheidungen	4
§ 3 Automatische Sperren	4
§ 4 Zusätzliche Disziplinarmaßnahmen im Spielbetrieb	5
§ 5 Zuständigkeit der Geschäftsführung für Disziplinarmaßnahmen	6
§ 6 Entscheidung durch die Geschäftsführung	6
§ 7 Zuständigkeit des Aufsichtsrates für Disziplinarmaßnahmen	7
§ 8 Tagungsort	7
§ 9 Befangenheit von Mitgliedern des Aufsichtsrates	7
§ 10 Entscheidung durch den Aufsichtsrat	7
§ 11 Zuständigkeit des Disziplinarausschusses der DEL für Disziplinarmaßnahmen	8
§ 12 Besetzung und Berufung des Disziplinarausschusses	8
§ 13 Aufwandsentschädigung	9
§ 14 Tagungsort	10
§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Disziplinarausschusses	10
§ 16 Entscheidung durch den Disziplinarausschuss	10
§ 17 Zuständigkeit des Einzelrichters der DEL für Disziplinarmaßnahmen	11
§ 18 Bleibt frei	11
§ 19 Bleibt frei	11
§ 20 Bleibt frei	11
§ 21 Bleibt frei	11
§ 22 Bleibt frei	11
§ 23 Sachverständiger Berater	12
II. Sanktionen	13
§ 24 Strafgewalt	13
§ 25 Strafen gegen Lizenz-Clubs	13
§ 26 Strafen gegen Club-Angestellte und Beauftragte	15
§ 27 Strafen gegen Lizenzspieler	16
§ 28 Strafen gegen Lizenztrainer	18

I. Verfahren und Zuständigkeiten

§ 1 Ermittlungsverfahren

- (1) Die Ligagesellschaft kann in allen Fällen ermitteln, in denen ihr ein Verstoß gegen den Gesellschaftsvertrag, die Ordnungen, Richtlinien oder Lizenzverträge der Ligagesellschaft oder die IIHF- bzw. DEL-Regeln bekannt wird. In gleicher Weise hat sie aufgrund Antrages in Textform seitens eines Lizenz-Clubs tätig zu werden. Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn er auf dem vollständig ausgefüllten Antragsformular der Ligagesellschaft innerhalb von 72 Stunden nach dem Verstoß gestellt wird bzw., bei einem Antrag auf die nachträgliche Ahndung einer Regelwidrigkeit in einem Meisterschaftsspiel, bis 13 Uhr des Folgetages. Eine Rücknahme des Antrags ist nicht möglich. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn der vermeintliche Regelverstoß von Seiten des Schiedsrichters im Spiel nicht geahndet wurde und wenn eine entsprechende Videoaufzeichnung unverzüglich vorgelegt wird. Der antragsstellende Lizenz-Club hat eine Verfahrensgebühr in Höhe von Euro 2.000,-- in der Hauptrunde und Euro 5.000,-- in den Playoffs/Playdowns an die Ligagesellschaft zu zahlen. Diese wird nicht fällig, sofern aufgrund des Antrags nachträglich eine Sperr- oder Geldstrafe ausgesprochen wird.
- (2) Ist der Antrag gemäß Abs. (1) Satz 3 unzulässig, wird das Verfahren eingestellt. Andernfalls teilt die Ligagesellschaft dem Betroffenen telefonisch oder in Textform, Fax oder Email sind hierfür ausreichend, den zugrunde liegenden Sachverhalt mit der Aufforderung mit, zu dem Vorwurf innerhalb einer Notfrist von vier Stunden Stellung zu nehmen.
- (3) Die Ligagesellschaft ermittelt automatisch in allen Fällen, in denen in einem Meisterschaftsspiel eine Matchstrafe oder Spieldauerdisziplinarstrafe (außer IIHF bzw. DEL Regel 20.4) ausgesprochen worden ist. Eine Aufforderung zur Stellungnahme an den Betroffenen muss nicht erfolgen. Der Betroffene hat bis um 12 Uhr des Folgetages Zeit, zu der betreffenden Strafe gegenüber der Ligagesellschaft in Textform, Fax oder Email sind hierfür ausreichend, Stellung zu nehmen. Der Heimclub hat der Ligagesellschaft im Falle einer vorgenannten Strafe das entsprechende Videomaterial bis 12 Uhr am Folgetag zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens unterbricht die Verjährung. Die Unterbrechung dauert fort bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Entzieht sich ein betroffener Lizenzträger durch Rückgabe der Lizenz, Kündigung des Lizenzvertrages oder sonstige Beendigung des Lizenzverhältnisses einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Lizenz eröffnet oder fortgesetzt. Die Beendigung der Lizenz unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt. Das Gleiche gilt für ein laufendes Schiedsgerichtsverfahren vor dem Schiedsgericht der Deutschen Eishockey Liga.

- (5) Für Ermittlungen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung gelten zusätzlich und vorrangig die Regelungen in Art. 7 Anti-Doping-Ordnung.
- (6) Für Ermittlungen bei Verstößen gegen die Anti-Manipulations-Ordnung gelten zusätzlich und vorrangig die Regelungen in Art. 5 Anti-Manipulations-Ordnung.

§ 2 Schiedsrichterentscheidungen

Vom Schiedsrichter getroffene Strafscheidungen sind unanfechtbar. Handelt es sich um Identitätsirrtümer oder offenkundige Regelverstöße des Schiedsrichters, können die Entscheidungen jedoch durch die Ligagesellschaft überprüft werden. Änderungen und Aufhebungen von automatischen Sperren wegen Identitätsirrtümern können nur aufgrund von Videoaufzeichnungen erfolgen.

§ 3 Automatische Sperren

- (1) Erhält ein Spieler oder Offizieller in einem Spiel außerhalb des offiziellen Meisterschaftsspielbetriebs oder eines IIHF Turniers eine Matchstrafe, so ist er in dem darauffolgenden Spiel außerhalb des offiziellen Meisterschaftsspielbetriebs, der CHL oder eines IIHF Turniers automatisch gesperrt. Die Ligagesellschaft ist berechtigt gemäß §1 zu ermitteln und ggfs. Strafen zu verhängen.

- (2) Erhält ein Spieler oder Offizieller während der Hauptrunde
 - a) die dritte Matchstrafe oder Spieldauerdisziplinarstrafe,
 - b) die dritte Große Strafe wegen IIHF bzw. DEL Regel 46,so ist er in dem darauffolgenden Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt. Das Gleiche gilt für jede weitere zweite Strafe gemäß a) oder b).

Erhält ein Spieler eine automatische Spieldauerdisziplinarstrafe deswegen, weil er in demselben Spiel seine zweite Disziplinarstrafe oder zweite Große Strafe erhalten hat (IIHF bzw. DEL Regel 20.4), so zählt diese automatische Spieldauerdisziplinarstrafe nicht für die Berechnung nach a).

Wird ein Spieler oder Offizieller aufgrund einer Matchstrafe, Spieldauerdisziplinarstrafe oder Großen Strafe nachträglich von der Ligagesellschaft mit einer Sperrstrafe belegt, so zählt diese Strafe nicht für die Berechnung nach a) und b).

Nach Abschluss der Hauptrunde werden alle vorgenannten, nicht verwirkten Strafen gelöscht, es sei denn, im letzten Spiel der Hauptrunde wird eine automatische Sperre verwirkt. Diese ist dann im ersten Play-Off-Spiel oder zu Beginn einer Neulizenzierung zu verbüßen.

- (3) Erhält ein Spieler oder Offizieller in den Playoffs
- a) die zweite Matchstrafe oder Spieldauerdisziplinarstrafe,
 - b) die zweite Große Strafe wegen IIHF bzw. DEL Regel 46,
- so ist er in dem darauffolgenden Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt. Das Gleiche gilt für jede weitere zweite Strafe gemäß a) oder b).
- Erhält ein Spieler eine automatische Spieldauerdisziplinarstrafe deswegen, weil er in demselben Spiel seine zweite Disziplinarstrafe oder zweite Große Strafe erhalten hat (IIHF bzw. DEL Regel 20.4), so zählt diese automatische Spieldauerdisziplinarstrafe nicht für die Berechnung nach a).
- Wird ein Spieler oder Offizieller aufgrund einer Matchstrafe, Spieldauerdisziplinarstrafe oder Großen Strafe nachträglich von der Ligagesellschaft mit einer Sperrstrafe belegt, so zählt diese Strafe nicht für die Berechnung nach a) und b).
- Nach Abschluss der Playoffs werden alle vorgenannten, nicht verwirkten Strafen gelöscht, es sei denn, im letzten Spiel der Playoffs wird eine automatische Sperre verwirkt. Diese ist zu Beginn einer Neulizenzierung zu verbüßen.
- (4) Gesperrte Spieler und Offizielle dürfen sich während der Spiele, d.h. von Beginn des Warmlaufens bis nach Spielende nicht im Innenraum, insbesondere auf der Spielerbank, aufhalten.

§ 4 Zusätzliche Disziplarmassnahmen im Spielbetrieb

- (1) Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Ligagesellschaft nach Abschluss eines Spieles jeden im Verlauf dieses Spieles sich ereignenden Vorfall zu untersuchen und Ermittlungen anzustellen sowie durch die Geschäftsführung, den Disziplinarausschuss der DEL oder den Einzelrichter zusätzliche Strafen gegen Lizenzträger auszusprechen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorfälle vom Schiedsrichter bestraft worden sind oder nicht. Auch die Ahndung mit einer vom Schiedsrichter ausgesprochenen Strafe, die nach § 3 eine automatische Sperre nach sich zieht, hindert eine zusätzliche, weiter gehende Bestrafung durch die Ligagesellschaft, den Disziplinarausschuss der DEL oder das Schiedsgericht nicht. Vorfälle vor oder nach dem Spiel oder während der Spielpausen können ebenfalls im selben Umfang geahndet werden. Entsprechende Ermittlungsverfahren sind innerhalb von sieben Tagen nach dem Vorfall einzuleiten. Der Strafrahmen für zusätzliche Sperr- und Geldstrafen ergibt sich aus dieser Disziplinarordnung sowie den jeweiligen Lizenzverträgen der Lizenzträger mit der Ligagesellschaft. Die Ahndungsmöglichkeit der vorgenannten Vorfälle verjährt nach sechs Monaten, spätestens aber vier Wochen nach Saisonende.
- (2) Bei Beendigung einer Spieler- oder Trainer-Lizenz vor vollständigem Vollzug einer Sperrstrafe ruht der nicht vollzogene Rest der Strafe und muss zu Beginn einer neuen Lizenzierung verbüßt werden.

- (3) Die Ligagesellschaft ist berechtigt, aufgrund von Vorfällen in von DEL, DEB, LEV oder IIHF veranstalteten Spielen unter Beteiligung von Spielern mit DEL2-Lizenz, welche zu seiner Kenntnis gelangen, entsprechend Abs. (1) tätig zu werden.
- (4) Sperren in der DEL2 werden der DEL und dem DEB zur Kenntnis gegeben. Die jeweils zuständigen Organe entscheiden daraufhin unabhängig über Konsequenzen für von DEL, DEB, IIHF oder NHL veranstaltete Spiele.

§ 5 Zuständigkeit der Geschäftsführung für Disziplinarmaßnahmen

- (1) In allen Fällen von Verletzungen des Gesellschaftsvertrages, der Ordnungen oder Richtlinien der Ligagesellschaft sowie insbesondere bei Verletzung von Bestimmungen des Regelbuches der IIHF bzw. der DEL, ist die Geschäftsführung der Ligagesellschaft für die Festsetzung von Strafen gegenüber Lizenzträgern durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zuständig. Von dieser Zuständigkeit ausgeschlossen sind Sanktionen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung und gegen die Anti-Manipulations-Ordnung, welche in dieser geregelt werden sowie Verstöße von Lizenz-Clubs gemäß § 25 Abs. (1) j) bis l).
- (2) Es liegt im Ermessen der Geschäftsführung der Ligagesellschaft, ein Verfahren dem Disziplinarausschuss der DEL oder einem Einzelrichter der DEL zu übertragen, wenn sie dies für sachdienlich hält. Sie kann durch Beschluss einstweilige Sperren bis zur Entscheidung der vorgenannten Organe verhängen.

§ 6 Entscheidung durch die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Ligagesellschaft setzt Strafen gemäß § 5 Abs. (1) durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten fest.
 - a) Fernseh- und Videoaufnahmen sind grundsätzlich als Beweismittel zulässig. Über die Tauglichkeit für den zur Entscheidung anstehenden Einzelfall entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - b) Der Beschluss der Geschäftsführung ist stichwortartig zu begründen, indem der Sachverhalt und die angewendeten Rechtsnormen sowie die Strafzumessungsgründe benannt werden. Im Übrigen ist anzugeben, ob und ggfls. welche Beweismittel verwertet wurden. Eine formularmäßige Begründung ist ausreichend. Der Beschluss muss eine Kostenentscheidung enthalten.
 - c) Gegen den Beschluss der Geschäftsführung ist das Rechtsmittel der Schiedsklage beim Schiedsgericht der Deutschen Eishockey Liga nur für den Betroffenen gegeben. Die Schiedsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Wegen auferlegter Verfahrenskosten kann keine Schiedsklage eingelegt werden.

- d) Die Einlegungsfrist für die Schiedsklage beträgt drei Werktage. Sie beginnt mit Zustellung des Beschlusses, die auch per Fax erfolgen kann.
 - e) Die Schiedsklage ist nur zulässig, wenn sie zugleich mit der Einlegung schriftlich begründet und ggfls. Beweismittel bezeichnet werden sowie innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Schiedsgericht eingegangen ist.
- (2) Bestätigt sich der Anfangsverdacht nicht oder wird von der Verhängung einer Strafe abgesehen, so stellt die Geschäftsführung das Verfahren durch Beschluss ein. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 7 Zuständigkeit des Aufsichtsrates für Disziplarmassnahmen

In Fällen von Verstößen von Lizenz-Clubs gemäß § 25 Abs. (1) j) bis l) ist der Aufsichtsrat der Ligagesellschaft für die Festsetzung von Strafen gegenüber Lizenz-Clubs durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zuständig.

§ 8 Tagungsort

Der Aufsichtsrat tagt in Disziplinarsachen grundsätzlich am Sitz der Ligagesellschaft es sei denn, der Vorsitzende bestimmt aus Sachgründen einen anderen Tagungsort oder eine Tagung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz. Ein Rechtsanspruch auf Bestimmung eines anderen Tagungsortes besteht nicht.

§ 9 Befangenheit von Mitgliedern des Aufsichtsrates

Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst unmittelbar oder mittelbar persönlich beteiligt ist oder wenn er sich selbst für befangen erklärt oder der Aufsichtsrat ohne Beteiligung des betreffenden Mitgliedes auf Antrag eines Betroffenen die Befangenheit durch Beschluss feststellt.

§ 10 Entscheidung durch den Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat setzt Strafen gemäß § 7 durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten fest.
- a) Fernseh- und Videoaufnahmen sind grundsätzlich als Beweismittel zulässig. Über die Tauglichkeit für den zur Entscheidung anstehenden Einzelfall entscheidet der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - b) Der Beschluss des Aufsichtsrates ist stichwortartig zu begründen, indem der Sachverhalt und die angewendeten Rechtsnormen sowie die Strafzumessungsgründe benannt werden. Im Übrigen ist anzugeben, ob und ggfls. welche Beweismittel

verwertet wurden. Eine formularmäßige Begründung ist ausreichend. Der Beschluss muss eine Kostenentscheidung enthalten.

- c) Gegen den Beschluss des Aufsichtsrates ist das Rechtsmittel der Schiedsklage beim Schiedsgericht der Deutschen Eishockey Liga nur für den Betroffenen gegeben. Die Schiedsklage hat aufschiebende Wirkung. Wegen auferlegter Verfahrenskosten kann keine Schiedsklage eingelegt werden.
 - d) Die Einlegungsfrist für die Schiedsklage beträgt drei Tage. Sie beginnt, wenn der Beschluss mündlich bekannt gemacht worden ist mit der Bekanntmachung, sonst mit der Zustellung der Entscheidung.
 - e) Die Schiedsklage ist nur zulässig, wenn sie zugleich mit der Einlegung schriftlich begründet und ggfls. Beweismittel bezeichnet werden sowie innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Schiedsgericht eingegangen ist.
- (2) Bestätigt sich der Anfangsverdacht nicht oder wird von der Verhängung einer Strafe abgesehen, so stellt der Aufsichtsrat das Verfahren durch Beschluss ein. Dieser muss eine Kostenentscheidung enthalten. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 11 Zuständigkeit des Disziplinausschusses der DEL für Disziplinarmaßnahmen

In Fällen von Verletzungen der Ordnungen oder Richtlinien der Ligagesellschaft sowie insbesondere bei Verletzung von Bestimmungen des Regelbuches der IIHF bzw. der DEL, ist der Disziplinausschuss der DEL für die Festsetzung von Strafen gegenüber Lizenzträgern durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zuständig, sofern er von der Geschäftsführung der Ligagesellschaft gemäß § 5 Abs. (2) einberufen wird. Von dieser Zuständigkeit ausgeschlossen sind Sanktionen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung und gegen die Anti-Manipulations-Ordnung, welche in dieser geregelt werden sowie Verstöße von Lizenz-Clubs gemäß § 25 Abs. (1) j) bis l).

§ 12 Besetzung und Berufung des Disziplinausschusses

- (1) Der Disziplinausschuss entscheidet durch den Vorsitzenden nach Konsultation der Beisitzer. Hierzu teilt der Vorsitzende allen Beisitzern die vorliegenden Beweismittel mit und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme. Nach Fristablauf entscheidet der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Stellungnahmen, ohne an sie gebunden sein.
- (2) Den Vorsitz des Disziplinausschusses führt ein Mitarbeiter der Ligagesellschaft der DEL. Beisitzer sind Mitarbeiter der Ligagesellschaft der DEL und Personen, die von der Gesellschafterversammlung der DEL auf Vorschlag der Ligagesellschaft für die Dauer von zwei Geschäftsjahren der Ligagesellschaft gewählt werden. Bei diesen Personen soll es sich um ehemalige Spieler und Schiedsrichter handeln. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, ist für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmann zu bestellen.

Bis zu einer Neubestellung bleiben die gewählten Mitglieder des Disziplinarausschusses im Amt. Endet die Amtszeit einer Spruchgruppe vor dem Ergehen einer Entscheidung in dem vor ihr anhängigen Verfahren, verlängert sich deren Amtszeit automatisch im Hinblick auf dieses Verfahren bis zum Ergehen der Schlussentscheidung.

§ 13 Aufwandsentschädigung

Die Beisitzer des Disziplinarausschusses erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung, welche von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

§ 14 Tagungsort

Der Disziplinarausschuss tagt grundsätzlich am Sitz der Ligagesellschaft, es sei denn, der Vorsitzende bestimmt aus Sachgründen einen anderen Tagungsort oder eine Tagung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz. Ein Rechtsanspruch auf Bestimmung eines anderen Tagungsortes besteht nicht.

§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Disziplinarausschusses

Ein Mitglied des Disziplinarausschuss darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst unmittelbar oder mittelbar persönlich beteiligt ist oder wenn er sich selbst für befangen erklärt oder der Disziplinarausschuss ohne Beteiligung des betreffenden Mitgliedes auf Antrag eines Betroffenen die Befangenheit durch Beschluss feststellt. In diesem Fall tritt ein Ersatzmitglied des Disziplinarausschusses an seine Stelle.

§ 16 Entscheidung durch den Disziplinarausschuss

- (1) Der Disziplinarausschuss setzt Strafen gemäß § 11 durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten fest.
 - a) Fernseh- und Videoaufnahmen sind grundsätzlich als Beweismittel zulässig. Über die Tauglichkeit für den zur Entscheidung anstehenden Einzelfall entscheidet der Disziplinarausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - b) Der Beschluss des Disziplinarausschusses ist stichwortartig zu begründen, indem der Sachverhalt und die angewendeten Rechtsnormen sowie die Strafzumessungsgründe benannt werden. Im Übrigen ist anzugeben, ob und ggfls. welche Beweismittel verwertet wurden. Eine formularmäßige Begründung ist ausreichend. Der Beschluss muss eine Kostenentscheidung enthalten.
 - c) Gegen den Beschluss des Disziplinarausschusses ist das Rechtsmittel der Schiedsklage beim Schiedsgericht der Deutschen Eishockey Liga nur für den Betroffenen gegeben. Die Schiedsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Wegen auferlegter Verfahrenskosten kann keine Schiedsklage eingelegt werden.
 - d) Die Einlegungsfrist für die Schiedsklage beträgt drei Tage. Sie beginnt, wenn der Beschluss mündlich bekannt gemacht worden ist mit der Bekanntmachung, sonst mit der Zustellung der Entscheidung.
 - e) Die Schiedsklage ist nur zulässig, wenn sie zugleich mit der Einlegung schriftlich begründet und ggfls. Beweismittel bezeichnet werden sowie innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Schiedsgericht eingegangen ist.
- (2) Bestätigt sich der Anfangsverdacht nicht oder wird von der Verhängung einer Strafe abgesehen, so stellt der Vorsitzende des Disziplinarausschuss das Verfahren durch Beschluss ein. Dieser muss eine Kostenentscheidung enthalten. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 17 Zuständigkeit des Einzelrichters der DEL für Disziplarmassnahmen

In Fällen von Verletzungen der Ordnungen oder Richtlinien der Ligagesellschaft sowie insbesondere bei Verletzung von Bestimmungen des Regelbuches der IIHF bzw. DEL, ist der Einzelrichter der DEL für die Festsetzung von Strafen gegenüber Lizenzträgern durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zuständig, sofern ihm die Entscheidung von der Geschäftsführung der Ligagesellschaft gemäß § 5 Abs. (2) übertragen wird. Von dieser Zuständigkeit ausgeschlossen sind Sanktionen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung und gegen die Anti-Manipulations-Ordnung, welche in dieser geregelt werden sowie Verstöße von Lizenz-Clubs gemäß § 25 Abs. (1) j) bis l). Die §§ 18 – 22 der Disziplinarordnung der DEL gelten entsprechend.

§ 18 Bleibt frei

§ 19 Bleibt frei

§ 20 Bleibt frei

§ 21 Bleibt frei

§ 22 Entscheidung durch den Einzelrichter

- (1) Der Einzelrichter setzt Strafen gemäß § 17 durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten fest.
 - a) Fernseh- und Videoaufnahmen sind grundsätzlich als Beweismittel zulässig. Über die Tauglichkeit für den zur Entscheidung anstehenden Einzelfall entscheidet der Einzelrichter nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - b) Der Beschluss des Einzelrichters ist stichwortartig zu begründen, indem der Sachverhalt und die angewendeten Rechtsnormen sowie die Strafzumessungsgründe benannt werden. Im Übrigen ist anzugeben, ob und ggfls. welche Beweismittel verwertet wurden. Eine formularmäßige Begründung ist ausreichend. Der Beschluss muss eine Kostenentscheidung enthalten.
 - c) Gegen den Beschluss des Einzelrichters ist das Rechtsmittel der Schiedsklage beim Schiedsgericht der Deutschen Eishockey Liga nur für den Betroffenen gegeben. Die Schiedsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Wegen auferlegter Verfahrenskosten kann keine Schiedsklage eingelegt werden.
 - d) Die Einlegungsfrist für die Schiedsklage beträgt drei Tage. Sie beginnt, wenn der Beschluss mündlich bekannt gemacht worden ist mit der Bekanntmachung, sonst mit der Zustellung des Beschlusses, die auch per Email oder Fax erfolgen kann.

- e) Die Schiedsklage ist nur zulässig, wenn sie zugleich mit der Einlegung schriftlich begründet und ggfls. Beweismittel bezeichnet werden sowie innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Schiedsgericht eingegangen ist.
- (2) Bestätigt sich der Anfangsverdacht nicht oder wird von der Verhängung einer Strafe abgesehen, so stellt der Einzelrichter das Verfahren durch Beschluss ein. Dieser muss eine Kostenentscheidung enthalten. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 23 Sachverständiger Berater

Der Regelreferent des DEB-Schiedsrichterausschusses berät die Geschäftsführung, den Einzelrichter und den Disziplinarausschuss der DEL in allen Regelfragen.

II. Sanktionen

§ 24 Strafgewalt

- (1) Die Lizenzträger unterwerfen sich durch Abschluss der jeweiligen Lizenzverträge mit der Ligagesellschaft für Verstöße gegen den Gesellschaftsvertrag, die Ordnungen oder den darauf basierenden Richtlinien der Strafgewalt der Ligagesellschaft. Die Satzung und Ordnungen des DEB werden anerkannt, soweit sich die Gesellschaft keine abweichenden Bestimmungen gibt. Die Bestimmung der Strafen obliegt der Ligagesellschaft gemäß den nachfolgenden §§ 25 bis 28, bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung gemäß den Artikeln 7 und 10 Anti-Doping-Ordnung sowie bei Verstößen gegen die Anti-Manipulations-Ordnung gemäß Art. 4 Anti-Manipulations-Ordnung.
- (2) Die Lizenz-Clubs haften gesamtschuldnerisch für ihre Organmitglieder, Beauftragten und Angestellten.
- (3) Näheres regeln die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, der Spielordnung, der Richtlinien der Ligagesellschaft und der Schiedsgerichts-Ordnung des Schiedsgerichts der Deutschen Eishockey Liga bzw. der Anti-Doping-Ordnung, der Anti-Manipulations-Ordnung und der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS-SportSchO).

§ 25 Strafen gegen Lizenz-Clubs

- (1) Für die Lizenz-Clubs gilt folgender Strafraum für jeden Einzelfall:
 - a) für Testspiele ohne Genehmigung
bis zu € 15.000,--
 - b) für schuldhaft verspätetes Antreten oder schuldhaftes Nichtantreten zu einem Spiel
bis zu € 30.000,--
 - c) für nicht ordnungsgemäße Bereitstellung der Spielstätte, insbesondere der Eisfläche
bis zu € 30.000,--
 - d) für nicht ausreichenden Ordnungsdienst
bis zu € 30.000,--
 - e) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruches
bis zu € 30.000,--
 - f) für Einsatz eines Spielers oder Trainers ohne Berechtigung
bis zu € 15.000,--
 - g) für nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Ordnungen, Richtlinien oder Auflagen im Rahmen des Spielbetriebes
bis zu € 30.000,--

- h) für das Mitwirken gedopter Lizenzspieler, die Verabreichung von Dopingmitteln an Lizenzspieler, die Weigerung, Dopingkontrollen zuzulassen, die Nichteinhaltung der Meldepflichten gemäß Anti-Doping-Ordnung sowie jede Beteiligung an diesen Handlungen oder ihre Duldung
bis zu € 50.000,--
- i) für falsche Angaben zur Beteiligung eines Spielervermittlers im Rahmen von § 24 Abs.1 a) Spielordnung
€ 5.000,-
- j) für unsportliche oder ligaschädigende Äußerungen bzw. Verhalten seiner Lizenzspieler, Lizenztrainer, Offiziellen oder Gesellschafter sowie die Verbreitung von unsportlichen oder ligaschädigenden Äußerungen bzw. Verhalten auf den medialen Plattformen des Lizenzclubs
 - aa) bis zu € 30.000,--
 - bb) € 5.000,-- im Falle von Spieldauerdisziplinarstrafen gemäß IIHF- bzw. DEL-Regel 46.9. – 46.11. und/oder 70
- k) für Verstöße gegen und verspätete Erfüllung von Auflagen im Rahmen der Lizenzerteilung
bis zu € 50.000,-
- l) für Verstöße gegen die Regelungen von § 9 Lizenzordnung
 - aa) Sofern gemäß der Vorgaben aus Teil L (Nachwuchszertifizierung) der Richtlinie
 - aaa) nur drei Sterne erreicht werden, ist ab der Saison 2022/2023 eine Ausbildungsumlage in Höhe von € 15.000,-- an die Ligagesellschaft zu zahlen.
 - bbb) nur zwei Sterne erreicht werden, ist eine Ausbildungsumlage in Höhe von € 15.000,-- (ab der Saison 2022/2023: € 30.000,--) an die Ligagesellschaft zu zahlen.
 - ccc) nur ein Stern erreicht wird, ist eine Ausbildungsumlage in Höhe von € 30.000,-- (ab der Saison 2022/2023: € 50.000,--) an die Ligagesellschaft zu zahlen.
 - ddd) kein Stern erreicht wird, ist eine Ausbildungsumlage in Höhe von € 50.000,-- (ab der Saison 2022/2023: € 70.000,--) an den Ligagesellschaft zu zahlen.
 - bb) Sofern im Rahmen der Lizenzprüfung kein unterzeichneter Kooperationsvertrag mit einem Stammverein gem. § 9 der Lizenzordnung vorgelegt werden kann, ein zur Lizenzprüfung vorgelegter Kooperationsvertrag im Saisonverlauf endet oder unabhängig aus welchem Grund wirksam gekündigt wird und bis zum 01.01. der jeweiligen Saison kein neuer gültiger Kooperationsvertrag

nachgewiesen werden kann € 75.000,-- (ab der Saison 2022/2023: € 100.000,--)

cc) Sofern andere Vorgaben des § 9 Lizenzordnung nicht erfüllt werden bis zu € 50.000,-- Ausbildungsumlage an die Ligagesellschaft zu zahlen

dd) Die etwaigen Ausbildungsumlagen werden zum 15. März jeder Saison fällig.

- m) für Verstöße seiner Lizenzspieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Beauftragten oder Gesellschafter gegen Art. 2 der Anti-Manipulations-Ordnung bis zu Euro 50.000,--
 - n)
 - aa) als Veranstalterclub für Störungen, Ausschreitungen oder Übergriffe (insb. durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung oder auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtendes Verhalten) durch Zuschauer
 - bb) als Gastclub für Störungen, Ausschreitungen oder Übergriffe (insb. durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung oder auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtendes Verhalten) durch ihm zuzurechnende Zuschauer
- bis zu € 50.000,--

- (2) Der vorgenannte Strafenkatalog enthält einen Strafraum nur für Regelfälle. Die Ligagesellschaft ist an diesen Strafraum nicht gebunden und entscheidet aufgrund der Umstände des Einzelfalles.
- (3) Anstelle oder neben der Geldstrafe kann in den Fällen des Abs. (1) a) bis m) ein Punktabzug bis zu sechs Punkten verhängt werden oder eine Spielwertung entsprechend den Regelungen der Spielordnung gegen den verfehlenden Lizenz-Club vorgenommen werden.
- (4) Geldstrafen sind innerhalb einer Woche nach Rechtskraft der Entscheidung zur Zahlung fällig.

§ 26 Strafen gegen Club-Angestellte und Beauftragte

- (1) Für Club-Angestellte und Beauftragte gilt folgender Strafraum für jeden Einzelfall:
 - a) für unsportliches Verhalten während des Spieles oder im Zusammenhang bis zu € 3.000,--
 - b) für Tätlichkeiten gegen Gegner, Offizielle oder Zuschauer bis zu € 7.000,--

- c) für Beleidigung oder Bedrohung Offizieller
bis zu € 3.000,--
 - d) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruches
bis zu € 25.000,--
 - e) für die Förderung oder Duldung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung
bis zu € 25.000,--
 - f) für Verstöße gegen Art. 2 der Anti-Manipulations-Ordnung
bis zu Euro 25.000,--
- (2) Der vorgenannte Strafenkatalog enthält einen Strafraum nur für Regelfälle. Die Ligagesellschaft ist an diesen Strafraum nicht gebunden und entscheidet aufgrund der Umstände des Einzelfalles.
- (3) Anstelle oder neben der Geldstrafe kann ein Tätigkeitsverbot für den Spielbetrieb der Ligagesellschaft gegen Club-Angestellte und Beauftragte verhängt werden.
- (4) Geldstrafen sind innerhalb einer Woche nach Rechtskraft der Entscheidung zur Zahlung fällig. Der Lizenz-Club haftet gesamtschuldnerisch für seine Angestellten und Beauftragten.

§ 27 Strafen gegen Lizenzspieler

- (1) Für Lizenzspieler gilt folgender Strafraum für Sperrstrafen in Spielen:
- a) Spieldauerdisziplinarstrafe und Matchstrafe nach
IIHF- bzw. DEL-Regel:
- | | Sperrstrafe: |
|---|--------------|
| 23.8.(I) Andere Verfehlungen | 2 – 32 |
| 23.8.(II) Andere Verfehlungen | 8 – 32 |
| 23.8.(III) Andere Verfehlungen | 8 – 32 |
| 23.8.(IV) Andere Verfehlungen | 8 – 32 |
| 39 Übergriffe gegen Offizielle | 1 – 16 |
| 40.1. Tötlichkeiten gegen Offizielle | 1 – 16 |
| 40.2. Tötlichkeiten gegen Offizielle | 4 – 16 |
| 40.3.-40.4 Tötlichkeiten gegen Offizielle | 8 – 32 |
| 41 Banden-Check | 1 – 16 |
| 42 Unerlaubter Körperangriff | 1 – 16 |
| 43 Check von hinten | 1 – 16 |
| 44 Check gegen das Knie | 1 – 16 |
| 45 Ellbogen-Check | 1 – 16 |
| 46 Faustkampf | 1 – 16 |
| 47 Kopfstoß | 1 – 16 |

48	Check gegen den Kopf oder Nackenbereich	1 – 16
49	Schlittschuh-Tritt	1 – 16
50	Check mit dem Knie	1 – 16
51	Übertriebene Härte (Torhüter)	1 – 16
52	Slew-Footing	1 – 16
53	Werfen eines Stockes oder Gegenstandes	1 – 16
55	Haken mit dem Stock	1 – 16
56	Behinderung	1 - 16
57	Beinstellen	1 – 16
58	Stockendstoß	1 – 16
59	Check mit dem Stock	1 – 16
60	Hoher Stock	1 – 16
61	Stockschlag	1 – 16
62	Stockstich	1 – 16
70	Zu frühes Verlassen der Straf-/Spielerbank	4 – 16
75	unsportliches Verhalten	1 – 32

Verstoß gegen IIHF- bzw. DEL-Regel:	Sperre:
12. Wiederholt unkorrekte Torwartausrüstung	10

- b) Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung sind die Sperrstrafen in Art. 10 der Anti-Doping-Ordnung anzuwenden.
- c) Bei Verstößen gegen Art. 2 der Anti-Manipulations-Ordnung sind die Sperrstrafen in Art. 4 der Anti-Manipulations-Ordnung anzuwenden.

(2) Es wird folgender Strafenkatalog für Geldstrafen für jeden Einzelfall vereinbart:

- a) für unsportliches Verhalten während des Spieles oder im Zusammenhang bis zu € 3.000,--
- b) für rohes und gefährliches Spiel, insbesondere unter Benutzung des Schlägers bis zu € 7.000,--
- c) für Tätlichkeiten gegen Gegner, Offizielle oder Zuschauer bis zu € 7.000,--
- d) für Beleidigung oder Bedrohung Offizieller bis zu € 3.000,--
- e) für Nichtbefolgen der Anordnungen Offizieller bis zu € 3.000,--
- f) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruches bis zu € 25.000,--

- g) für Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung
bis zu € 25.000,--
 - h) für die Umgehung oder den Verstoß gegen Vereinbarungen des vorgeschriebenen
Muster-Spielerarbeitsvertrages und der dazugehörigen Anlagen
bis zu € 25.000,--
 - i) bleibt frei
 - j) für unkorrekte Torwartausrüstung im Sinne der IIHF- bzw. DEL-Regel 12
€ 1.000,-, im Wiederholungsfall € 5.000,-
 - k) für Verstöße gegen Art. 2 der Anti-Manipulations-Ordnung
bis zu Euro 25.000,--
- (3) Der vorgehende Strafenkatalog enthält einen Strafraum nur für Regelfälle. Die Ligage-
sellschaft ist an diesen Strafraum nicht gebunden und entscheidet aufgrund der Um-
stände des Einzelfalles, insbesondere in Fällen, in denen die angemessene Strafe vom
Schiedsrichter während des Spiels nicht verhängt wurde.
- (4) Geld- und Sperrstrafen können nebeneinander verhängt werden. In besonders schweren
Fällen kann auch auf Entziehung der Lizenz erkannt werden.
- (5) Wenn gegen den Lizenzspieler nachweisbar unmittelbar vor seinem Vergehen eine sport-
widrige Handlung begangen worden ist, so kann die Strafe gemildert werden.
- (6) Geldstrafen sind innerhalb einer Woche nach Rechtskraft der Entscheidung zur Zahlung
fällig.
- (7) Verhängte Strafen bleiben durch Beendigung des Lizenzvertrages oder Club-Wechsel un-
berührt.

§ 28 Strafen gegen Lizenztrainer

- (1) Für Lizenztrainer gilt folgender Strafraum für Sperrstrafen in Spielen:
- IIHF- bzw. DEL-Regel: Sperre:
- | | | |
|------------|--------------------------------|--------|
| 23.8.(I) | Andere Verfehlungen | 1 – 32 |
| 23.8.(II) | Andere Verfehlungen | 8 – 32 |
| 23.8.(III) | Andere Verfehlungen | 8 – 32 |
| 23.8.(IV) | Andere Verfehlungen | 8 – 32 |
| 39 | Übergriffe gegen Offizielle | 1 – 16 |
| 40.1. | Tätlichkeiten gegen Offizielle | 1 – 16 |
| 40.2. | Tätlichkeiten gegen Offizielle | 4 – 16 |
| 40.3.-40.4 | Tätlichkeiten gegen Offizielle | 8 – 32 |

- | | | |
|------|-------------------------|--------|
| 73 V | Verweigerung zu spielen | 1 – 32 |
| 75 | Unsportliches Verhalten | 1 – 32 |
- (2) Es wird folgender Strafenkatalog für Geldstrafen für jeden Einzelfall vereinbart:
- a) für unsportliches Verhalten während des Spieles oder im Zusammenhang
 - aa) bis zu € 3.000,--
 - bb) € 1.000,-- im Falle von Spieldauerdisziplinarstrafen gegen einen seiner Spieler gemäß IIHF- bzw. DEL-Regel 46.9 – 46.11 und/oder 70
 - b) für Tätlichkeiten gegen Gegner, Offizielle oder Zuschauer
bis zu € 7.000,--
 - c) für Beleidigung oder Bedrohung Offizieller
bis zu € 3.000,--
 - d) für Nichtbefolgen der Anordnungen Offizieller
bis zu € 3.000,--
 - e) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruches
bis zu € 25.000,--
 - f) für die Förderung oder Duldung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung und Verstöße gegen das Drogenverbot
bis zu € 25.000,--
 - g) für Verstöße, für die Förderung oder Duldung von Verstößen gegen die Anti-Manipulations-Ordnung
bis zu Euro 25.000,--
 - h) für Verstöße seiner Mannschaft gegen IIHF- bzw. DEL-Regel 70.5. Satz 1
bis zu Euro € 3.000,--
- (3) Bei Verstößen gegen Art. 2 der Anti-Manipulations-Ordnung sind die Sperr-strafen in Art. 4 der Anti-Manipulations-Ordnung anzuwenden.
- (4) Der vorgenannte Strafenkatalog enthält einen Strafrahen nur für Regelfälle. Die Ligage-sellschaft, insbesondere der Disziplinarausschuss, ist an diesen Strafrahen nicht gebun-den und entscheiden aufgrund der Umstände des Einzelfalles, insbesondere in Fällen, in denen die angemessene Strafe vom Schiedsrichter während des Spiels nicht verhängt wurde.
- (5) Geld- und Sperrstrafen können nebeneinander verhängt werden. In besonders schweren Fällen kann auch auf Entziehung der Lizenz erkannt werden.
- (6) Geldstrafen sind innerhalb einer Woche nach Rechtskraft der Entscheidung zur Zahlung fällig.

- (7) Verhängte Strafen bleiben durch Beendigung des Lizenzvertrages oder Club-Wechsel unberührt.